

Für Beitragsforderungen, die noch nicht festgesetzt wurden, ist § 7 Abs. 4 RBStV die einschlägige Norm zur Verjährung.

Für bestandskräftig festgesetzte Rundfunkbeiträge gilt Folgendes:

§ 53 VwVfG bzw. die jeweilige landesrechtliche Regelung ist auf die Verjährung von Rundfunkbeitragsforderungen anwendbar.

§ 53 VwVfG ist, trotz des Verweises auf die Vorschriften des BGB in § 7 Abs. 4 RBStV, anzuwenden, da im BGB keine Regelung zur Wirkung eines Festsetzungsbescheides auf die Verjährung enthalten ist. Das Zivilrecht kennt keine Festsetzungsbescheide, mit § 53 Abs. 2 S. 1 VwVfG im Ergebnis vergleichbar wäre hier nur § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB, welcher sich jedoch hauptsächlich auf Urteile bezieht.

Der Erlass eines Festsetzungsbescheides hemmt gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Verjährung. Die Hemmung endet gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 VwVfG mit Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sechs Monate nach Erledigung des Festsetzungsbescheides. Für unanfechtbare Festsetzungsbescheide gilt die 30-jährige Verjährungsfrist gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 VwVfG.